



**Richtlinien der Dominikanerinnen von Bethanien
und der Bethanien Kinderdörfer gGmbH
zum Umgang mit Vorwürfen, Opfern und Tätern
bei Gewalt und sexueller Missbrauch¹ an Kindern und Jugendlichen in den
Bethanien Kinder- und Jugenddörfern**

1. Einleitung

Seit 1952 sind die Dominikanerinnen von Bethanien in Deutschland Träger von Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Etwa 2000 Kinder und Jugendliche haben Jahre ihrer Kindheit in diesen Einrichtungen verbracht. Viele schauen mit Dankbarkeit auf diese Zeit zurück; zu etwa 600 ehemaligen BewohnerInnen besteht bis heute Kontakt.

Jedoch ist uns - den Dominikanerinnen von Bethanien und der Bethanien Kinderdörfer gGmbH als heutiger Betreiber - bewusst, dass nicht jede und jeder mit Dankbarkeit auf diese Jahre in Bethanien zurückblicken kann. Auch in unseren Einrichtungen hat es Verletzungen gegeben, und es gibt nicht nur schöne, sondern auch schwere Erinnerungen. Dies ist uns schmerzlich bewusst. Wo es angebracht und möglich ist, bitten wir um Verzeihung für erlittenes Unrecht und ungute Erlebnisse.

Die anhaltende Diskussion um Vorfälle physischer und psychischer Gewalt in Einrichtungen der Jugendhilfe vor allem der 50er und 60er Jahre des 20. Jahrhunderts sowie das massive Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen und durch Mitglieder der katholischen Kirche erfordert von uns eine eindeutige Haltung sowie eine klare Vorgehensweise zum Umgang mit erhobenen Vorwürfen, Opfern und Tätern. Dazu sollen die vorliegenden Richtlinien dienen.

Dabei gelten folgende Grundhaltungen²:

- Unsere Haltung bestimmt unsere Strategie, und nicht umgekehrt. In unserem Handeln auch gegenüber erhobenen Vorwürfen von Missbrauch und Gewalt sind wir unserer christlichen Grundhaltung verpflichtet, die geprägt ist von Respekt vor dem Nächsten, Achtung vor der Würde des Anderen, Schutz der Kleinen und Schwächeren, liebevoll zugewandter Pädagogik. Im Vordergrund darf nicht der Schutz unserer Einrichtungen stehen, sondern die Treue zu unserer christlichen Grundhaltung.
- Nur die Wahrheit wird uns frei machen
Unser Handeln ist bestimmt durch das Bemühen, der Wahrheit zu ihrem Recht zu verhelfen, so schmerzhaft diese auch sein mag.

¹ „Sexueller Missbrauch“ ist ein Begriff des Strafrechts. Obwohl in der Fachöffentlichkeit derzeit der Begriff „Sexueller Missbrauch“ durch „sexuelle Gewalt“ ersetzt wird, soll deshalb im Folgenden der Begriff „Sexueller Missbrauch“ beibehalten werden. Sollte bei einer Gesetzesänderung eine Begriffsänderung vorgenommen werden, schließen sich auch die vorliegenden Richtlinien diesem Sprachgebrauch an.

² vgl. Vortrag von Sr. Sara Böhmer OP, Generalpriorin der Dominikanerinnen von Bethanien, im April 2010 vor Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft katholischer Einrichtungen der Erziehungshilfe (AGkE) im Bistum Aachen.

- „Der Schmutz auf dem Weg des Nachbarn macht unsere eigene Straße nicht sauber“ (Bischof de Korte, Groningen)
Unser Handeln ist geprägt von der Einsicht, dass das Thema „Gewalt und Missbrauch“ kein quantitatives, sondern ein qualitatives Problem ist. Unsere Fehler werden nicht dadurch besser, dass andere noch viel schlimmere Fehler begangen haben.
- Die Geschichte unserer Ehemaligen ist auch unsere Geschichte.
Wir gehen davon aus, dass eine gesunde Entwicklung – sowohl des Einzelnen als auch einer Institution – nur möglich ist, wenn schwierige Teile der Vergangenheit angeschaut und integriert werden konnten. Insofern ist die Geschichte der Ehemaligen unserer Kinderdörfer nicht teilbar. Sie ist konstitutiver Teil der Geschichte der Dominikanerinnen von Bethanien in Deutschland und der Bethanien Kinder- und Jugenddörfer und verdient von daher einer gründlichen und angemessenen Aufarbeitung. Die Ehemaligenbefragung des Jahres 2008/2009 ist ein Baustein dazu.
- Prüfet alles, und behaltet das Gute.
Die Diskussion um Gewalt und Missbrauch darf nicht verdecken, dass die Geschichte der Bethanien Kinder- und Jugenddörfer auch in großem Umfang eine Geschichte gelungener Lebensläufe, großer Dankbarkeit und hoch qualifizierter Arbeit ist, auf die alle Beteiligten stolz sein dürfen.

2. Allgemeines

Die vorliegenden Richtlinien sind bindend für die Kongregation der Dominikanerinnen von Bethanien sowie für die Bethanien Kinderdörfer gGmbH.

Sie gelten in Verbindung mit den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz, den Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes sowie dem „Leitfaden zur Prävention von und zum Umgang mit (sexueller) Gewalt in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern“ jeweils in der gültigen Fassung.

1. Die Dominikanerinnen von Bethanien gründeten im Jahre 1952 in Schwalmtal–Waldniel ein Heim für schulentlassene Mädchen (geschlossen im Jahre 1965) und im Jahre 1956 das Kinder- und Jugenddorf in Schwalmtal–Waldniel. Es folgten Kinderdörfer in Wegberg–Dalheim (1972 in die Trägerschaft des Caritasverbandes im Bistum Aachen übergeben), Eltville–Erbach und Bergisch Gladbach–Refrath.
Im Jahre 2001 übertrugen die Dominikanerinnen von Bethanien die Kinder- und Jugenddörfer in eine gemeinnützige GmbH, in der die Ordensgemeinschaft den alleinigen Gesellschafter darstellt.
2. Die folgenden Richtlinien regeln den Umgang mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs und physischer und psychischer Gewalt von und an ehemaligen und derzeitigen BewohnerInnen der Kinder- und Jugenddörfer in der Trägerschaft der Dominikanerinnen von Bethanien und des Mädchenheimes, die zuständigen Ansprechpartner und Verfahrensweisen.

3. Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist eine besonders verwerfliche Form von Gewalt. Dennoch kann nicht automatisch dieselbe Vorgehensweise bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs angewandt werden wie bei Vorwürfen physischer und psychischer Gewalt.
Sexueller Missbrauch ist eine Straftat, die den Regeln des geltenden Rechtes unterliegt. Physische oder psychische Gewalt können Straftatbestände sein, wenn es sich um Misshandlung oder Körperverletzung handelt. Die Frage eines Strafantrages ist dabei differenziert zu klären.

3. Vorwürfe sexuellen Missbrauchs

3.1 Allgemeine Grundsätze

3.11 Grundsätzlich gilt:

- Jeder Hinweis wird ernst genommen und wird untersucht. Jeder Verdacht auf sexuellen Missbrauch und physische und psychische Gewalt muss – soweit möglich – aufgeklärt werden.
- Jeder Ehemalige, der eine Beschuldigung erhebt, hat das Recht, Gehör zu finden und in seinen Aussagen ernst genommen zu werden.
- Jeder Mitarbeiter und jede Ordensschwester, die Kenntnis von einem Vorwurf sexuellen Missbrauchs erhält, ist verpflichtet, dies der jeweiligen Kinderdorfleitung bzw. der Ordensleitung mitzuteilen.

3.12 Wird der Vorwurf sexuellen Missbrauchs erhoben, sind folgende Klärungen vorzunehmen:

- Wer erhebt den Vorwurf?
- Wer wird beschuldigt?
- Auf welchen Zeitraum bezieht sich der Tatvorwurf?

Je nach Sachlage, gelten unterschiedliche Vorgehensweisen.

3.13 Unter „aktuellen Fällen“ verstehen wir alle Vorgänge, an denen derzeit in einem Kinder- und Jugenddorf lebende oder tätige Kinder, Jugendliche und Erwachsene beteiligt sind.

Unter „Fällen der jüngeren Vergangenheit“ verstehen wir alle Fälle, die sich auf Zeiten nach dem 1. April 2001 beziehen.³

Unter „Altfällen“ verstehen wir alle Fälle, die sich auf den Zeitraum vor dem 1. April 2001 beziehen.

3.14 Die Dominikanerinnen von Bethanien ernennen für die Kongregation in Deutschland einen externen Beauftragten, der in allen Altfällen sexuellen Missbrauchs eingeschaltet werden muss.

Jedes Kinder- und Jugenddorf benennt darüber hinaus einen externen Beauftragten, der bei aktuellen Fällen und Fällen aus der jüngeren Vergangenheit einzuschalten ist.

Ein Beauftragter kann sowohl für die Ordensgemeinschaft als auch für mehrere Kinder- und Jugenddörfer tätig sein.

³ Am 1. April 2001 wurde die Bethanien Kinder- und Jugenddörfer gGmbH gegründet. Dieses Datum markiert insofern einen wichtigen Einschnitt, als in diesem Jahr erstmals alle drei Kinderdorfleitungen sowie die Geschäftsführung durch Nicht-Ordensmitglieder besetzt wurde.

- 3.15 Neben allen intern geltenden Regelungen gelten für beschuldigte Priester und Ordensleute auch die Richtlinien zum Umgang und zur Prävention bei sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer derzeit gültigen Fassung.
Bezieht sich die Anschuldigung auf einen Priester, eine Schwester der Dominikanerinnen von Bethanien oder ein anderes Ordensmitglied, ist unverzüglich die Generalpriorin zu informieren.
Die Generalpriorin nimmt Kontakt auf mit dem externen Beauftragten der Ordensgemeinschaft und klärt mit ihm die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der kirchlichen Vorgesetzten des Beschuldigten. Sie informiert die Mitglieder der Koordinierungsgruppe (vgl. 3.21.3) über das geplante Vorgehen.

3.2 Vorgehensweisen

- 3.21 Für alle **Altfälle** gilt folgende Vorgehensweise:
- 3.21.1 Diejenigen, die eine Beschuldigung erheben, werden ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich unmittelbar an den externen Beauftragten der Kongregation zu wenden.
- 3.21.2 Der externe Beauftragte ist über jeden Fall zu informieren. Die Ordensleitung und die Leitung der gGmbH verpflichten sich zur Beratung durch den externen Beauftragten und ggf. weiteren externen Fachleuten.
- 3.21.3 Alle Vorwürfe sexuellen Missbrauchs werden durch eine interne Koordinierungsgruppe behandelt. Mitglieder sind die Generalpriorin bzw. ihre Delegierte, der Geschäftsführer und der Kinderdorfleiter des Kinderdorfes, in dem sich die Vorfälle ereignet haben sollen. Die Koordinierungsgruppe arbeitet in engem Kontakt mit dem Beauftragten der Ordensgemeinschaft. Der externe Beauftragte hat beratende Funktion.
Die Koordinierungsgruppe klärt auch, wer das Gespräch mit dem jeweiligen Ehemaligen führt. Grundsätzlich gilt eine unbedingte Gesprächsbereitschaft seitens der Ordensgemeinschaft und der Kinderdörfer.
- 3.21.5 Die Kommunikation nach Innen und Außen richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls und ist mit dem Beauftragten eng abzustimmen. Alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind Aufgabe der Koordinierungsgruppe.
- 3.21.6 Jeder Altfall wird dahingehend geprüft, ob Anzeige erstattet werden soll.
Der Wille des Opfers spielt dabei eine wichtige Rolle. Sollte ein Opfer ausdrücklich darum bitten, dass auf eine Anzeige verzichtet wird, wird dieser Wunsch eingehend dokumentiert und vom betroffenen Opfer unterschrieben.

- 3.21.7 Jeder Fall wird von der Koordinierungsgruppe ausführlich dokumentiert, um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Stellt die Koordinierungsgruppe einstimmig fest, dass eine Anschuldigung unberechtigt war, werden alle Unterlagen, die sich auf den Täter beziehen, umgehend vernichtet.
- 3.22 Für die **Fälle der jüngeren Vergangenheit** gilt folgende Vorgehensweise:
- 3.22.1 Ist eine Schwester der Dominikanerinnen von Bethanien betroffen, wird verfahren wie bei Altfällen.
- 3.22.2 Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin betroffen, besteht die Koordinierungsgruppe aus dem Geschäftsführer der Kinderdörfer gGmbH und dem Kinderdorfleiter, in dessen Kinderdorf sich die Vorfälle ereignet haben sollen.
- 3.22.3 In diesen Fällen tritt an die Stelle des externen Beauftragten der Ordensgemeinschaft der externe Beauftragte des Kinderdorfes, in dem sich die Vorfälle ereignet haben sollen.
Die Generalpriorin ist über die erhobenen Vorwürfe zu informieren.
- 3.23 Für alle **aktuellen Fälle** gilt der „Leitfaden zur Prävention von und zum Umgang mit (sexueller) Gewalt in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern“ in der jeweils gültigen Fassung.

4. Vorwürfe physischer und/oder psychischer Gewalt

Bei Vorwürfen erlittener physischer und/oder psychischer Gewalt wird analog verfahren.

Altfälle werden von der Koordinierungsgruppe bearbeitet. In jedem Fall ist eine externe Beratung hinzu zu ziehen, um eine möglichst person- und sachgerechte Vorgehensweise zu gewährleisten.

Bei Fällen der jüngeren Vergangenheit liegt die Verantwortung bei der Geschäftsführung der gGmbH sowie dem Kinderdorfleiter des Kinderdorfes, in dem sich die Vorfälle ereignet haben sollen.

Ist eine Schwester betroffen, ist die Generalpriorin einzuschalten. Dies gilt auch, wenn die Vorwürfe sich auf einen Priester oder ein anderes Ordensmitglied beziehen.

Bei aktuellen Fällen gilt der „Leitfaden zur Prävention von und zum Umgang mit (sexueller) Gewalt in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern“ in der jeweils gültigen Fassung.

5. Prävention

1. Der „Leitfaden zur Prävention von und zum Umgang mit (sexueller) Gewalt in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern“ ist Bestandteil des Dienstvertrages der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bethanien Kinderdörfer gGmbH.
2. Die Kinder- und Jugenddörfer sorgen für regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden zu diesen Themen.
3. Die Kongregation sorgt dafür, dass alle Schwestern in den Konventen Schwalmtal-Waldniel, Bergisch Gladbach-Refrath und Eltville-Erbach diesen Leitfaden kennen und bietet Veranstaltungen für die Schwestern an, um sich sachgerecht damit auseinander setzen zu können.
4. Die Kinder und Jugendlichen, die in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern leben, werden bereits bei ihrer Aufnahme über ihre Rechte zur körperlichen Selbstbestimmung informiert. In jedem Kinder- und Jugenddorf wird eine externe Ansprechperson benannt, an die Kinder und Jugendliche sich wenden können, wenn sie sich in ihren Rechten bedroht fühlen.

6. Umgang mit Altakten

1. Ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner, die dies wünschen, haben das Recht, ihre Akten einzusehen.
2. Die Akten werden vor der Einsichtnahme durch Dritte geschützt. Wird Akteneinsicht gewünscht, erfolgt sie entsprechend der Organisationsrichtlinie „Altakten ehemaliger Kinder der Bethanien Kinder- und Jugenddörfer“.

Thorn / Schwalmtal, 25. August 2010